

### III. Einschnitt und Wegbereiter für die Elektrizitätsversorgung: Der Erste Weltkrieg 1914 - 1918

Der Einfluß des Kriegsausbruches machte sich zunächst in einer verlangsamten Entwicklung während der ersten Kriegsmonate bemerkbar<sup>1</sup>(vgl. Tab. 10). Im Bereich der Bürgermeisterei Bischmisheim gelang es bis Ende des Jahres 1914 lediglich, noch 43 neue Abnehmer anzuschließen<sup>2</sup>. Im Geschäftsjahr 1915 der SVG mußte eine Ausdehnung der Elektrizitätsversorgung auf weitere Gemeinden infolge des Krieges vorerst ganz unterbleiben; allein der Anschluß des ältesten Sondervertragskunden der heutigen VSE, der Mannesmann Röhrenwerke in Bous, brachte einen Lichtblick<sup>3</sup>. Nicht besser erging es den im Versorgungsgebiet der Pfalzwerke liegenden Gemeinden, wo die bauausführende Rheinische Schuckert-Gesellschaft aufgrund kriegsbedingter Einschränkungen des Betriebes zahlreiche, bereits vor Kriegsausbruch abgeschlossene Stromlieferungsverträge zurückzog<sup>4</sup>.

Die aufgezeigte Entwicklung veranlaßte die SVG, noch im Oktober 1914 die Bergwerksdirektion um eine Aussetzung verschiedener Auflagen über Neuanschlüsse von Gemeinden zu bitten, die in dem 1913 auf die SVG übergegangenen Vertrag zwischen der Stadt und dem Bergfiskus enthalten waren<sup>5</sup>. Damals war — voller Hoffnung auf eine weiter aufwärtsstrebende wirtschaftliche Entwicklung — festgelegt worden, daß bis zum 30. Juni 1915 mindestens 3.000 Neuabnehmer angeschlossen werden sollten, zu denen an jedem 30. Juni der folgenden vier Jahre weitere 300 neue Abnehmer hinzukommen sollten, so daß am 30. Juni 1919 insgesamt 4.600 neue Abnehmer vorgesehen waren. Für jeden fehlenden Abnehmer hatte die SVG eine Konventionalstrafe von 10 Mark/a zu zahlen<sup>6</sup>. Von dieser Strafe war die Gesellschaft lediglich befreit, wenn sie im Kreis St. Wendel mindestens in fünf Ortschaften ein Niederspannungsnetz angelegt hätte. Zusätzlich war vereinbart worden, daß bei einer Verhandlungsdauer über einen Stromlieferungsvertrag mit einer Gemeinde von länger als drei Monaten, bei Einzelabnehmern von länger als einem Monat, der Bergfiskus sofort das Recht hatte, selbst zu verhandeln und auch Strom zu liefern. Ausgenommen hiervon war das Gebiet der Kreise Ottweiler und St. Wendel für zwei Jahre. Auf die Bitte der SVG um Aussetzung dieser „unbilligen Härte“ reagierte die Bergwerksdirektion nicht, sondern schrieb im Gegenteil ihrem zuständigen Minister, „daß es notwendig sei, die Gesellschaft zu veranlassen, ihre gegenwärtige Untätigkeit aufzugeben, da zu befürchten ist, daß andernfalls andere Elektrizitätswerke uns die Konsumgebiete entreißen könnten“<sup>7</sup>. Um sei-

1 VSE-AHV, Geschäftsbericht für 1914; zur Situation im Ersten Weltkrieg im Saarindustrialgebiet allgemein vgl. Jacoby/Lauffer (1978), S. 311ff.; vgl. ebf. die Berichte des Regierungspräsidenten in Trier an den Kaiser, LHA Koblenz 403/9052 zum 01.02.1917 (erster Bericht nach dem 07.05.1914), ebd. 403/9053 zum 01.05., 01.11.1917 und für die Zeit vom 01.11.1917 bis Ende April 1918 (v. 28.04.1918).

2 StadtA Sbr. Best. Brebach Nr. 784, 10.12.1914.

3 VSE-AHV, Geschäftsbericht für 1915.

4 LA Sbr. Best. Landratsamt St. Ingbert Nr. 5855, 9.01.1915.

5 LA Sbr. 564/1747, S. 91ff.

6 Ebd., S. 3ff.; § 3 des Vertrages.

7 Ebd., S. 98ff.